

## **Geszentwurf**

### **der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1976 – 76/308/EWG – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73/18 vom 19. März 1976 – (Beitreibungsrichtlinie) über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen (Beitreibungsgesetz-EG – BeitrG-EG)**

#### **A. Zielsetzung**

Die Beitreibungsrichtlinie sieht vor, bestimmte EG-rechtliche Forderungen auch über Staatsgrenzen hinweg in jedem Mitgliedstaat der EG zu vollstrecken.

Die an die Mitgliedstaaten der EG gerichtete Beitreibungsrichtlinie ist in das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen.

Im Interesse einer möglichst vollständigen Abgabenerhebung soll außerdem auch die Vollstreckung der Verbrauchsteuern und Umsatzsteuern ermöglicht werden, soweit diese als Eingangsabgaben geschuldet werden.

#### **B. Lösung**

Es werden Vollstreckungsmöglichkeiten geschaffen für die in der Richtlinie genannten Forderungen sowie für die Verbrauchsteuern und Umsatzsteuern als Eingangsabgaben.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

Kosten werden regelmäßig durch Vollstreckungsgebühren ausgeglichen.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (44) — 521 05 — Be 26/78

Bonn, den 17. April 1978

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1976 — 76/308/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73/18 vom 19. März 1976 — (Beitreibungsrichtlinie) über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen (Beitreibungsgesetz — EG — BeitrG-EG) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 454. Sitzung am 17. Februar 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung hat den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zugestimmt.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1976 — 76/308/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73/18 vom 19. März 1976 — (Beitreibungsrichtlinie) über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen (Beitreibungsgesetz-EG — BeitrG-EG)**

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Vollstreckung von Geldforderungen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entstanden sind und

1. Erstattungen, Interventionen und andere Maßnahmen, die Bestandteil des Systems vollständiger oder teilweiser Finanzierung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, einschließlich der im Rahmen dieser Aktionen zu erhebenden Beiträge,
  2. Abschöpfungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a des Beschlusses 70/243/EGKS, EWG, Euratom (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970 S. 19) und von Artikel 128 Buchstabe a der Beitrittsakte,
  3. Zölle im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b des vorgenannten Beschlusses und von Artikel 128 Buchstabe b der Beitrittsakte,
  4. Verbrauchsteuern und Umsatzsteuern, soweit diese Steuern als Eingangsabgaben geschuldet werden,
  5. Kosten und Zinsen, die im Zusammenhang mit der Vollstreckung der vorbezeichneten Forderungen stehen,
- betreffen.

§ 2

**Anzuwendendes Recht und Zuständigkeit**

(1) Forderungen nach § 1 werden im Verwaltungswege vollstreckt. Das Verwaltungszwangsverfahren und der Vollstreckungsschutz richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eingehende Ersuchen um

Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldner, um Zustellung und um Vollstreckung werden vom Bundesminister der Finanzen oder durch die von ihm bestimmten Bundesfinanzbehörden auf ihre Zulässigkeit nach der Beitreibungsrichtlinie und nach diesem Gesetz geprüft. Dem Bundesminister der Finanzen oder den von ihm bestimmten Bundesfinanzbehörden obliegt außerdem die Prüfung, ob die Auskunftserteilung gemäß § 3 Abs. 2 oder die Vollstreckung gemäß § 4 Abs. 2 zu unterbleiben hat und ob der Antrag auf Vollstreckung der Richtlinie der Kommission vom 4. November 1977 (Fundstelle im Amtsblatt der EG wird nach Veröffentlichung eingesetzt) entspricht.

(3) Vollstreckungsbehörden sind die Hauptzollämter.

§ 3

**Auskünfte und Zustellungen**

(1) Auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften (ersuchende Behörde) kann die Vollstreckungsbehörde die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners zur Vorbereitung der Vollstreckung nach den Vorschriften der Abgabenordnung ermitteln, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 vorliegen.

(2) Die erlangten Auskünfte sind der ersuchenden Behörde mitzuteilen, soweit nicht dadurch

1. ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis preisgegeben würde oder
2. die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Bundes oder einer seiner Gebietskörperschaften verletzt werden würde.

(3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die Vollstreckungsbehörde die Zustellung aller mit einer Forderung oder mit deren Vollstreckung zusammenhängenden Verfügungen und Entscheidungen, die von dem Staat ausgehen, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

## § 4

**Voraussetzung der Vollstreckung**

(1) Die Vollstreckung findet nur auf Antrag der ersuchenden Behörde statt und setzt voraus, daß diese Behörde

1. einen in ihrem Staat vollstreckbaren Titel in amtlicher Ausfertigung oder beglaubigter Kopie vorlegt und
2. bestätigt, daß
  - a) die Forderung oder der Vollstreckungstitel in ihrem Staat nicht angefochten ist und
  - b) im Staat der ersuchenden Behörde bereits ein Vollstreckungsverfahren auf Grund des Titels durchgeführt worden ist und nicht zur vollständigen Tilgung der Forderung geführt hat.

(2) Die Vollstreckung kann unterbleiben, wenn

1. die Vollstreckung aus Gründen, die auf die Verhältnisse des Vollstreckungsschuldners zurückzuführen sind, geeignet wäre, erhebliche Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art in der Bundesrepublik Deutschland hervorzurufen;
2. im Staat der ersuchenden Behörde nicht alle Möglichkeiten der Einziehung der Forderung ausgeschöpft worden sind;
3. bei Steuern nach § 1 Nr. 4 die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

## § 5

**Umrechnung**

Die Forderungen werden in Deutscher Mark vollstreckt. Die Forderungen werden von der ersuchenden Behörde in Deutsche Mark umgerechnet.

## § 6

**Vorrechte**

Die Forderungen genießen keine Vorrechte nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 der Konkursordnung.

## § 7

**Rechtsbehelfe gegen die Forderung oder den Vollstreckungstitel, Sicherungsmaßnahmen**

(1) Rechtsbehelfe gegen die zu vollstreckende Forderung oder den Vollstreckungstitel sind außerhalb des Vollstreckungsverfahrens bei der zuständigen Instanz des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, nach dessen Recht einzulegen.

(2) Sobald die ersuchende Behörde oder der Vollstreckungsschuldner mitteilt, daß ein Rechtsbehelf gemäß Absatz 1 eingelegt worden ist, setzt die Vollstreckungsbehörde das Vollstreckungsverfahren aus. Sie kann jedoch Sicherungsmaßnahmen nach den Vorschriften über die Vollziehung des dringlichen Arrestes (§ 324 Abs. 3 der Abgabenordnung) treffen, wenn zu befürchten ist, daß sonst die Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Sicherungsmaßnahmen unterbleiben, wenn der zu vollstreckende Betrag hinterlegt wird; bereits getroffene Sicherungsmaßnahmen sind in diesem Falle aufzuheben.

## § 8

**Verjährung**

Die Verjährung der Forderungen richtet sich ausschließlich nach dem Recht des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat.

## § 9

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 10

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EG) vom 15. März 1976 — 76/308 EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73/18 vom 19. März 1976 — (Beitreibungsrichtlinie) über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen, ist nach ihrem Artikel 26 an die Mitgliedstaaten gerichtet. Durch Artikel 24 der Beitreibungsrichtlinie werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der Richtlinie spätestens am 1. Januar 1978 nachzukommen. Die Beitreibungsrichtlinie geht zurück auf einen Übereinkommensentwurf, der von einer Arbeitsgruppe der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten der EG erarbeitet worden ist. Wesentliche Teile dieses Entwurfs sind in die Beitreibungsrichtlinie übernommen worden.

Bislang können die in der Beitreibungsrichtlinie genannten Forderungen nur in dem Mitgliedstaat, in dem sie entstanden sind, beigetrieben werden. Dadurch ist die Einziehung dieser Forderungen zum Nachteil der EG und auch zum Nachteil der Mitgliedstaaten gefährdet. Für zahlungsunwillige Schuldner besteht die Möglichkeit, ihre Vermögenswerte dem Zugriff der Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu entziehen. Das Ziel der Beitreibungsrichtlinie ist es, diese Lücke durch eine gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten zu schließen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für die Beitreibung von Forderungen geschaffen werden, die in anderen Mitgliedstaaten der EG entstanden sind.

Für die Beitreibung von Forderungen, die in der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind, bedarf es keiner weiteren gesetzlichen Regelung; sobald die anderen Mitgliedstaaten der EG ihrerseits innerstaatlich Beitreibungsmöglichkeiten eröffnet haben, kann deren Unterstützung (vgl. § 117 Abs. 1 Abgabenordnung), im Rechtshilfeweg in Anspruch genommen werden. Die dafür erforderlichen Regelungen (z. B. über Form und Inhalt der an andere Mitgliedstaaten zu stellenden Unterstützungsersuchen) können im Verwaltungswege ergehen.

Die Beitreibungsrichtlinie geht von dem Grundsatz aus, daß für die Beitreibung die Vorschriften des Mitgliedstaates gelten, in dem eine Forderung beizutreiben ist (vgl. Artikel 6 der Beitreibungsrichtlinie). Der Gesetzentwurf sieht vor (vgl. § 2), daß die ausländischen Forderungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung vollstreckt werden.

Weiter ist es erforderlich, diejenigen Bestimmungen der Beitreibungsrichtlinie in das Gesetz zu überneh-

men, die von der Abgabenordnung (AO 1977) abweichen oder die sich aus den Besonderheiten der Beitreibung einer ausländischen Forderung ergeben (vgl. §§ 3 bis 8).

Der Entwurf verwendet anstelle des Begriffs „Beitreibung“ den Begriff „Vollstreckung“ und folgt damit der Terminologie der AO 1977. Rechtlich ändert sich dadurch nichts.

Die Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zu dem Gesetz ist nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, weil nach § 2 Abs. 3 die Hauptzollämter (örtliche Bundesbehörden) Vollstreckungsbehörden für sämtliche Forderungen nach § 1 sein sollen.

Hierunter fallen gemäß § 1 Nr. 1 auch Forderungen auf Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Beihilfen und Erstattungen für die Landwirtschaft — z. B. Beihilfen für künstlich getrocknetes Futter, Erstattungen bei der Erzeugung von Kartoffelstärke —, für deren Vollstreckung ohne die Zuweisung an die Hauptzollämter die Länder zuständig wären. Für die vorgesehene Regelung liegen dringende Gründe vor: es soll die Einheitlichkeit der Vollstreckung ausländischer Forderungen gewährleistet und vermieden werden, daß für die Vollstreckung verschiedene Rechtsvorschriften in den einzelnen Ländern angewandt werden.

Die Zahl der ohne diese Regelung von den Ländern zu vollstreckenden Forderungen wäre im Verhältnis zu den weiteren Forderungen im Sinne des § 1 sehr gering, weil die Notwendigkeit einer Vollstreckung im Ausland sich regelmäßig nur in Fällen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs ergibt.

### II. Besonderes

#### Zu § 1

Die Vorschrift enthält den Katalog der Forderungen, für die eine Unterstützung bei der Vollstreckung geleistet werden soll. Die Beitreibungsrichtlinie sieht in ihrem Artikel 2 vor, daß Unterstützung für die unter Nummer 1. bis 3. und 5. genannten Forderungen zu leisten ist.

Außerdem sind unter Nummer 4. auch die im grenzüberschreitenden Verkehr zu erhebenden Verbrauchsteuern und Umsatzsteuern in den Katalog einbezogen worden. Die Kommission der EG ist bislang bemüht gewesen, eine Ergänzung der Beitreibungslinie unter Einbeziehung dieser Steuern (allerdings ohne die Beschränkung auf den grenzüberschreitenden Verkehr) zu erreichen; das Europäische Parlament hat sich jedoch für den Erlass einer gesonderten Richtlinie ausgesprochen (Entschließung vom 1. Februar 1977; Dokument 202 d/77 (ASS. 115) bk EWG). Ein Vorschlag der Kommission für diese Richtlinie

liegt noch nicht vor. Gleichwohl wird es im Interesse des Gemeinsamen Marktes und vollständiger Abgabenerhebung für zweckdienlich gehalten, bereits jetzt Vollstreckungsmöglichkeiten für die als Eingangsabgaben geschuldeten Steuern vorzusehen. Diese Steuern werden zusammen mit anderen Eingangsabgaben — z. B. Zöllen — erhoben; es wäre sinnwidrig, eine Unterstützung bei der Vollstreckung nur teilweise zu gewähren.

Im einzelnen handelt es sich bei den in § 1 genannten Forderungen sowohl um geschuldete Abgaben — z. B. Einfuhrabschöpfungen oder Zölle — als auch um Rückforderungen zu Unrecht gezahlter oder überzahlter Beträge — z. B. Ausfuhrerstattungen, Prämien für Tabakblätter.

### Zu § 2

Nach Artikel 6 Abs. 2 der Beitreibungsrichtlinie soll für die Vollstreckung „jede Forderung für die ein Beitreibungsersuchen vorliegt, als Forderung des Mitgliedstaates, in dem sich die ersuchte Behörde befindet, behandelt“ werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur für Rechtsbehelfe gegen die Forderung oder den Vollstreckungstitel (vgl. Artikel 6 Abs. 2 der Beitreibungsrichtlinie und § 7). § 2 Abs. 1 sieht vor, daß die in § 1 genannten Forderungen im Verwaltungswege nach den Vorschriften der AO 1977 vollstreckt werden (vgl. §§ 1 und 5 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes). Es bedürfte jedoch der Einschränkung, daß die AO 1977 nur soweit Anwendung findet, als das Beitreibungsgesetz-EG nicht etwas anderes bestimmt. Dies gilt z. B. für die in § 4 genannten besonderen Voraussetzungen der Vollstreckung.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 sieht vor, daß von anderen Mitgliedstaaten eingehende Ersuchen durch den Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmten Bundesfinanzbehörden auf ihre Zulässigkeit geprüft werden. Dadurch soll eine gleichmäßige Handhabung gewährleistet werden.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken,

- ob die in der Beitreibungsrichtlinie genannten formellen Erfordernisse des Unterstützungsersuchens (z. B. Angaben über den Vollstreckungsschuldner und die Art der zu vollstreckenden Forderung gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Beitreibungsrichtlinie oder die Zuständigkeit der ersuchenden Behörde gemäß Artikel 19 der Beitreibungsrichtlinie) gewahrt sind,
- ob die Forderung in den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1) fällt und
- ob die besonderen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 erfüllt sind.

Diese Regelung wird durch § 2 Abs. 2 Satz 2 dahin ergänzt, daß dem Bundesminister der Finanzen oder den von ihm bestimmten Bundesfinanzbehörden auch die Prüfung obliegt,

- ob durch die Mitteilung von Auskünften Geheimnisse im Sinne des § 3 Abs. 2 preisgegeben wür-

den oder die Staatssicherheit oder die öffentliche Ordnung verletzt würde,

- ob die Vollstreckung in Ausübung des Ermessensspielraums nach § 4 Abs. 2 zu unterbleiben hat und
- ob der Antrag auf Vollstreckung der Richtlinie der Kommission vom 4. November 1977 (Fundstelle im Amtsblatt der EG wird nach Veröffentlichung eingesetzt) entspricht — vgl. hierzu die Begründung zu § 5 —.

Nach § 2 Abs. 3 sollen Vollstreckungsbehörden die Hauptzollämter sein. Damit wird diesen Ämtern eine Aufgabe übertragen, die ihnen für die Vollstreckung von im Inland entstandenen Forderungen im wesentlichen bereits obliegt (für die Vollstreckung bestimmter Beihilfen und Erstattungen kann auf die Ausführungen unter „I. Allgemeines“ verwiesen werden).

### Zu § 3

Absatz 1 sieht vor, daß auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der EG die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners zur Vorbereitung der Vollstreckung nach den Vorschriften der AO 1977 ermittelt werden können. Dies entspricht § 249 Abs. 2 AO 1977.

Dem Schutz des Vollstreckungsschuldners dient die weitere Regelung, daß die Ermittlungen nur geführt werden können, wenn die Voraussetzungen für die Vollstreckung nach § 4 Abs. 1 vorliegen.

Nach Absatz 2 sind der ersuchenden Behörde Auskünfte zu erteilen soweit dadurch nicht bestimmte Geheimnisse preisgegeben würden oder die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden würde.

Insbesondere werden Auskünfte mitzuteilen sein über das Vorhandensein von Gegenständen, die der Vollstreckung unterliegen, oder über das zu erwartende Ergebnis von Vollstreckungsmaßnahmen. Die Vorschrift betrifft dagegen nicht Auskünfte, die allein zur Begründung der Forderung oder zur Aufdeckung von Zuwiderhandlungen dienen sollen. Insoweit sind die Regelungen des Übereinkommens vom 7. September 1967 zwischen den EG-Mitgliedstaaten über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (BGBl. 1969 II S. 65) anwendbar. Das Übereinkommen ist inzwischen auch gegenüber den der EG beigetretenen Staaten in Kraft.

Die in Absatz 2 unter Nummer 1. und 2. vorgesehenen Ausnahmen von der Auskunftserteilung entsprechen weitgehend den Regelungen in völkerrechtlichen Rechts- und Amtshilfeverträgen.

Absatz 3 sieht vor, daß die Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen, die mit einer Forderung oder mit deren Vollstreckung zusammenhängen, sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes richtet. Durch diese Regelung werden die Bestimmungen über die Zustellung in Artikel 17 des Übereinkommens vom 7. September 1967 ergänzt.

**Zu § 4**

Absatz 1 schließt an die Regelungen in Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 7 Abs. 2 der Beitreibungsrichtlinie an.

Sie weicht vom Vollstreckungsrecht der AO 1977 zugunsten des Vollstreckungsschuldners ab. Während nach der AO 1977 die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Vollstreckungstitel die Vollstreckung grundsätzlich nicht hindert (vgl. § 361 Abs. 1 AO 1977 — jedoch mit der Ausnahme in § 361 Abs. 2 AO 1977), kann der Vollstreckungsschuldner die Vollstreckung dadurch hindern, daß er die Forderung oder den Titel im Staate der ersuchenden Behörde anfißt. Für die Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Beginn der Vollstreckung gelten die Besonderheiten des § 7.

Mit der Gesetzesfassung in Absatz 1 Nr. 2: „Forderung oder der Vollstreckungstitel“ ist der Wortlaut der Beitreibungsrichtlinie (Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe a) übernommen worden. Damit wird den Besonderheiten des Rechts anderer Mitgliedstaaten entsprochen, wonach Rechtsbehelfe, die den Bestand der Forderung betreffen, anders als nach der AO 1977 sowohl gegen die Forderung als auch den die Forderung ausweisenden Vollstreckungstitel gerichtet sein können. Im Interesse der Rechtsklarheit war es deshalb erforderlich, im Gesetz sowohl auf die Forderung als auch auf den Vollstreckungstitel abzustellen.

Die weitere in Absatz 1 Nr. 2 enthaltene Voraussetzung, daß die ersuchende Behörde bestätigt, daß bereits ein Vollstreckungsverfahren in ihrem Staat durchgeführt worden ist, geht ebenfalls auf die Richtlinie (Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe b) zurück und soll verhindern, daß ausländische Staaten unnötige Vollstreckungsersuchen stellen.

Absatz 2 enthält Ermessensgründe, bei deren Vorliegen von der Vollstreckung — über das Recht der AO 1977 hinausgehend — abgesehen werden kann. Die Regelungen unter Nummer 1. und 2. sind Artikel 14 der Richtlinie entnommen worden. Die Regelung unter Nummer 1. dient dem Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Bundesrepublik Deutschland und auch dem Schutz des Vollstreckungsschuldners. Die Regelung unter Nummer 2. ergänzt Absatz 1 Nr. 2 für die Fälle, in denen das ausländische Vollstreckungsverfahren nicht sämtliche dort bestehenden Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.

Die in Nummer 3 vorgesehene Möglichkeit, von der Vollstreckung von Verbrauch- und Umsatzsteuern abzusehen, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist, soll die anderen Mitgliedstaaten anregen, entsprechende Vollstreckungsmöglichkeiten zu eröffnen.

**Zu § 5**

Die Vorschrift stellt klar, daß in Deutscher Mark vollstreckt wird. Die ausländischen Forderungen müssen dazu umgerechnet werden. Die Umrechnung soll gemäß der an alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gerichteten Richtlinie der

Kommission vom 4. November 1977 zur Festsetzung der erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Beitreibungsrichtlinie durch die ersuchende Behörde erfolgen. Die einschlägigen Bestimmungen der genannten Richtlinie besagen:

**„Artikel 13**

(1) Die ersuchende Behörde gibt den Betrag der beizutreibenden Forderung sowohl in der Währung des Mitgliedstaates, in dem sie ihren Sitz hat, als auch in der Währung des Mitgliedstaates an, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.

(2) Der bei Anwendung von Absatz 1 zugrunde zu legende Umrechnungskurs ist der letzte Briefkurs, der an dem oder den repräsentativsten Devisenmärkten des Mitgliedstaates, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, am Tage der Unterzeichnung des Ersuchens festgestellt wird.“

Für den Fall der Herabsetzung oder der Erhöhung der Forderung nach Stellung eines Antrags auf Vollstreckung ist in Artikel 17 Abs. 3 der genannten Richtlinie folgendes vorgesehen:

„Bei der Umrechnung des geänderten Betrags der Forderung in die Währung des Mitgliedstaates, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, wendet die ersuchende Behörde den in ihrem ursprünglichen Ersuchen zugrundegelegten Umrechnungskurs an.“

**Zu § 6**

Die Vorschrift, daß die zu vollstreckenden Forderungen kein Vorrecht im Konkurs genießen, geht auf Artikel 10 der Beitreibungsrichtlinie zurück.

**Zu § 7**

Gemäß Artikel 12 der Beitreibungsrichtlinie sind Rechtsbehelfe gegen die zu vollstreckende Forderung oder den Vollstreckungstitel, „bei der zuständigen Instanz des Mitgliedstaates, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, nach dessen Recht“ einzulegen.

Diese Regelung ist durch § 7 Abs. 1 übernommen worden. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, daß allein die zuständigen Instanzen des Staates, von dem der Vollstreckungstitel ausgeht, über das Bestehen der Forderung und die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Titels befinden können.

Dagegen sind Einwendungen, die nicht die Forderung, sondern die Art und Weise der Vollstreckung betreffen, so zu behandeln, wie Einwendungen gegen die Ausführung der Vollstreckung nach der AO 1977, d. h. als Beschwerden im Sinne des § 349 AO, sofern nicht die Einwendung als Gegenvorstellung oder Dienstaufsichtsbeschwerde zu werten ist. Es war nicht notwendig, für Einwendungen gegen die Ausführung der Vollstreckung eine besondere Vorschrift über die Eröffnung des Finanzrechtswegs aufzunehmen. § 33 Abs. 1 Nr. 2 FGO eröffnet bereits den Finanzrechtsweg für diese Fälle.

Durch § 7 Abs. 2 Satz 1 wird Artikel 12 Abs. 2 Satz 1 der Beitreibungsrichtlinie übernommen. Das Voll-

streckungsverfahren ist auszusetzen, wenn die ersuchende Behörde oder der Vollstreckungsschuldner mitteilt, daß ein Rechtsbehelf gegen die Forderung oder den Vollstreckungstitel eingelegt worden ist.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 sieht vor, daß nach dem Ermessen der Vollstreckungsbehörde Sicherungsmaßnahmen getroffen werden können, wenn zu befürchten ist, daß sonst die Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Diese Regelung war notwendig, um zu verhindern, daß Vollstreckungsschuldner Rechtsbehelfe allein deshalb einlegen, um nach Aussetzung der Vollstreckung weitere Vollstreckungsmaßnahmen zu verhindern. Der Vollstreckungsschuldner erhält andererseits hinreichende Rechtsgarantien, da Sicherungsmaßnahmen nur unter den Voraussetzungen des dinglichen Arrests („wenn zu befürchten ist, daß sonst die Beitreibung vereitelt oder wesentlich erschwert wird“ — § 324 Abs. 1 Satz 1 AO 1977) getroffen werden können. Außerdem bleibt es dem Vollstreckungsschuldner überlassen, Sicherungsmaßnahmen durch Hinterlegung des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden (vgl. Absatz 2 Satz 3).

#### Zu § 8

Die Regelung entspricht Artikel 15 der Beitreibungsrichtlinie. Ebenso wie der Bestand der zu vollstreckenden Forderungen nur nach dem Recht des Staates der ersuchenden Behörde beurteilt werden kann

(vgl. § 7 Abs. 1), kann sich auch die Verjährung nur nach dem Recht dieses Staates richten.

#### Zu § 9

Das Gesetz soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; es enthält dazu die übliche Berlin-Klausel.

#### Zu § 10

Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des GG.

#### Schlußbemerkung

Der mit der Durchführung des Gesetzes bei den Bundesfinanzbehörden entstehende Verwaltungsaufwand wird im Verhältnis zu den im Interesse der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesrepublik Deutschland zu vollstreckenden Forderungen nicht ins Gewicht fallen. Außerdem wird der entstehende Aufwand durch die Möglichkeit ausgeglichen, die Vollstreckungskosten bei dem Vollstreckungsschuldner beizutreiben. Hinzu kommt, daß die anderen Mitgliedstaaten auf Grund der Beitreibungsrichtlinie in gleicher Weise für in der Bundesrepublik Deutschland entstandene Forderungen tätig zu werden haben, ohne daß dadurch Kosten für die Bundesrepublik Deutschland entstehen.

## Stellungnahme des Bundesrates

### 1. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 sind in Satz 1 die Worte „oder durch die von ihm bestimmten Bundesfinanzbehörden“, in Satz 2 die Worte „oder den von ihm bestimmten Bundesfinanzbehörden“ zu streichen.

#### Begründung

Die in § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 vorgesehenen Zuständigkeiten des Bundesministers der Finanzen können nur unter dem Gesichtspunkt des überregionalen Verwaltungshandelns begründet werden, soweit das Gesetz in landeseigener Verwaltung vollzogen werden müßte. Mit diesem Gesichtspunkt läßt sich die Befugnis, die Zuständigkeit auf Bundesfinanzbehörden zu delegieren, nicht vereinbaren. Diesen Behörden könnten Verwaltungsaufgaben nur gemäß Artikel 87 Abs. 3 GG übertragen werden.

### 2. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 Nr. 2 sind die Worte „oder einer seiner Gebietskörperschaften“ durch die Worte „oder eines Landes“ zu ersetzen.

#### Begründung

Die Länder sind als Glieder des Bundes nicht bloße Gebietskörperschaften, sondern Staaten mit eigener, nicht vom Bund abgeleiteter staatlicher Hoheitsmacht (BVerfGE 1, 14, 34).

### 3. Zu § 9 Satz 2

§ 9 Satz 2 ist zu streichen.

#### Begründung

Der Gesetzentwurf enthält keine Verordnungsermächtigungen.

